

Die Kirchenleitung hat am 17. Dezember 2010 beschlossen, die nachstehende Vergabeordnung Bau zunächst als Richtlinie in Kraft zu setzen und somit zu erproben. Nach der Erprobung ist die Übernahme der Vergabeordnung in die Neufassung der Kirchlichen Bauordnung vorgesehen.

**Ordnung für die Vergabe von Bauleistungen
an kirchlichen Grundstücken sowie an und
in kirchlichen Bauwerken und Räumen
(Vergabeordnung Bau)**

Vom 17. Dezember 2010

I. Allgemeine Vergabegrundsätze

1. Bei der Vergabe von Bauleistungen im kirchlichen Bereich soll der wirtschaftliche und sachgerechte Einsatz der den kirchlichen Körperschaften jeweils für Bauzwecke zur Verfügung stehenden Mittel gewährleistet werden.
2. Vorrangiges Ziel ist dabei, die jeweilige Bauaufgabe mit höchster wert- und nachhaltiger Fachqualität zu lösen, die dem besonderen Anspruch für das Bauen an kirchlichen Gebäuden gerecht wird. Unabdingbar ist hierfür ein hohes Maß an Fachkompetenz und Erfahrung bei den Ausführenden. Es ist darauf zu achten, dass Bauaufträge an fachkundige, leistungsfähige und zuverlässige Unternehmen erteilt werden sowie wettbewerbsbeschränkenden und wettbewerbswidrigen Handlungsweisen entgegen gewirkt wird.
3. Bei Bauleistungen ist die Planung von der Ausführung zu trennen. Planung und Ausführung derselben Bauaufgabe sind deshalb in der Regel an unterschiedliche Auftragnehmer zu vergeben.

II. Anwendung der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen Teil A

Bei der Vergabe von Aufträgen für die Durchführung von Bauleistungen muss die Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen Teil A (VOB Teil A) Abschnitt 1 (Basisparagraphen) in ihrer jeweils geltenden Fassung nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen angewendet werden. Abweichungen hiervon bedürfen der Zustimmung des Konsistoriums.

Soweit durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes oder im Rahmen von Zuwendungs- oder Förderbestimmungen Regelungen über die Vergabe von Bauleistungen bestehen, bleiben diese unberührt bzw. haben Vorrang vor den Bestimmungen dieser Ordnung.

III. Vergabearten

1. Bauleistungen, deren Auftragswert den Betrag von 2.000.000 € (inkl. Umsatzsteuer) übersteigt, sind nach einer Öffentlichen Ausschreibung zu vergeben. Als Auftragswert ist der Betrag der Kostenberechnung heranzuziehen. Liegt noch keine Kostenberechnung vor, kann der Wert der Kostenschätzung herangezogen werden.
2. Bauleistungen, deren Auftragswert den Betrag von 30.000 € (inkl. Umsatzsteuer) übersteigt, sind zumindest nach einer Beschränkten Ausschreibung zu vergeben. Als Wert ist der Betrag der Kostenberechnung heranzuziehen. Liegt noch keine Kostenberechnung vor, kann der Wert der Kostenschätzung herangezogen werden.

3. Für Bauleistungen, deren Auftragswert den Betrag von 5.000 € (inkl. Umsatzsteuer) übersteigt, sind mindestens zwei vergleichbare Angebote einzuholen. Vergleichbar sind Angebote, wenn sie in den Leistungsbeschreibungen der Einzelpositionen und in den Mengen übereinstimmen.
4. Bauleistungen, deren Auftragswert den Betrag von 5.000 € (inkl. Umsatzsteuer) nicht übersteigt, können nach sachkundiger Abwägung freihändig vergeben werden.
5. Eine Unterteilung der Auftragswerte in Einzelaufträge mit dem Ziel, die aufgeführten Werte zu unterschreiten, ist unzulässig.
6. Eine Abweichung von den vorbeschriebenen Vergabearten bedarf der Zustimmung des Konsistoriums
7. Das Konsistorium ist rechtzeitig vor der Durchführung einer Öffentlichen Ausschreibung zu informieren.

IV. Auswahl des Bieterkreises

1. Bei Vergabeverfahren der Kirchengemeinden und Kirchenkreise soll mindestens ein Bieter oder eine Bieterin außerhalb des Gebietes der kirchlichen Körperschaft, die den Auftrag vergibt, ansässig sein. Die Ortsansässigkeit eines Bieters allein stellt keinen Gesichtspunkt dar, der die bevorzugte Aufnahme in den Bieterkreis rechtfertigt. Die Kirchenmitgliedschaft der Bieterin oder des Bieters bzw. der mit der Geschäftsführung beauftragten Person kann bei ansonsten gleicher Eignung als Kriterium herangezogen werden.
2. Insbesondere im Rahmen der Freihändigen Vergabe soll eine fortwährend wiederholte Beauftragung desselben Auftragnehmers vermieden werden, sofern die Leistung in gleicher Qualität ohne weiteres auch durch andere Auftragnehmer ausgeführt werden kann. Sofern für Wartungs- und kleinere Instandsetzungsleistungen (z.B. Wartung technischer Anlagen, Renovierung von Innenräumen usw.) derselbe Auftragnehmer wiederholt oder regelmäßig tätig werden soll, ist ein Rahmenvertrag abzuschließen oder eine vergleichbare Regelung zu treffen. Dieser ersetzt ein erneutes Vergabeverfahren für die Wiederholungsleistungen. Vor Abschluss eines Rahmenvertrages soll eine fachkundige Überprüfung der Preise erfolgen; dasselbe gilt für Preis Anpassungen während der Vertragslaufzeit.
3. Sofern Unternehmen im Einzelfall mit der Ausarbeitung von Ausschreibungsunterlagen betraut waren, sollen sie bei der Auswahl des Bieterkreises keine Berücksichtigung finden. Das Ausarbeiten von Ausschreibungsunterlagen gilt als Planungsleistung gemäß I. Nr. 3.
4. Vor der Aufnahme in den Bieterkreis haben die Bieter oder Bieterinnen auf Verlangen des Auftraggebers oder seiner Aufsichtsbehörde (Konsistorium, Kirchliches Bauamt) ihre fachliche Eignung anhand gelungener Referenzobjekte vergleichbarer Bauaufgaben, deren Fertigstellung nicht mehr als fünf Jahre zurückliegt, nachzuweisen.
5. Nr. 4 gilt entsprechend für die wirtschaftliche Zuverlässigkeit der Bieterin oder des Bieters. Die Anforderungen an Nachweise sollen mit dem Auftragsvolumen steigen. Taugliche Nachweise sind insbesondere Unbedenklichkeitsbescheinigungen.

V. Vertragsarten

Bauleistungen sollen grundsätzlich im Rahmen von Einheitspreisverträgen vergeben werden. Werden Bauleistungen im Rahmen eines Pauschalvertrags vergeben, ist dem Angebot eine detaillierte Bauleistungsbeschreibung beizufügen.

VI. Vergabeunterlagen

1. Bei der Gestaltung der Vergabe- und Vertragsunterlagen ist auf deren Vollständigkeit und auf eindeutige Formulierungen zu achten.
2. Auf die Erstellung der Leistungsbeschreibung nach den Vorgaben von § 9 VOB Teil A ist ein hohes Maß an Sorgfalt zu verwenden. Insbesondere müssen die Mengen nach dem tatsächlichen Bedarf ermittelt werden. Stundenlohnarbeiten sollen nur im Ausnahmefall angesetzt werden und bedürfen einer besonderen Begründung.
3. Bei der Erstellung der Vergabeunterlagen ist auf die Vereinbarung der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen VOB Teil B und C zu achten.

VII. Vorgaben für den Vertrag

1. Im Übrigen sind jeweils die vom Konsistorium herausgegebenen „Besonderen Vertragsbedingungen“ und/oder die „Zusätzlichen Vertragsbedingungen“ der EKBO zu verwenden.
2. Die Vereinbarung von Sicherheitseinhalten für die Vertragserfüllung soll sich an § 17 Nr. 6 Abs. 1 VOB Teil B orientieren.
3. Für die Erfüllung der Verpflichtungen aus der Gewährleistung sollen ab einer Abrechnungssumme von 15.000 € in der Regel fünf von Hundert des Betrages als Sicherheitsleistung erhoben werden. In begründeten Einzelfällen ist es möglich, auch bei geringeren Auftragswerten die genannte Sicherheit zu verlangen. Ebenso sind in begründeten Einzelfällen bei Zwischenrechnungen Sicherheitsleistungen bis zu zehn vom Hundert des Betrages möglich. Der Auftragnehmer kann die Sicherheitsleistung durch eine unbefristete, selbstschuldnerische Bankbürgschaft in entsprechender Höhe ablösen.

VIII. Prüfung und Wertung der Angebote

1. Vor der Ausschreibung der Leistung sollen die Vergabekriterien schriftlich festgehalten werden. Die in der VOB Teil A vorgeschlagenen Kriterien (Fachkunde, Leistungsfähigkeit, Zuverlässigkeit usw.) sollen um weitere ergänzt werden (z.B. Ausführungsqualität, technischer Wert, Zweckmäßigkeit, Umwelteigenschaften). Sofern Kriterien festgehalten worden sind, sind diese in vorher festgelegter, absteigender Rangfolge zu berücksichtigen. Ortsansässigkeit ist als Kriterium nicht zulässig. Eine Darstellung der Gewichtung einzelner Kriterien ist nicht erforderlich. Im Laufe der Auswertung und Vergabe ist eine Änderung der Kriterien und ihrer Rangfolge nicht zulässig.
2. Die Angebote sind entsprechend den Vorgaben der §§ 23 – 25 VOB Teil A zu prüfen und zu werten. Durch interne Organisation der Vergabestelle soll sichergestellt werden, dass die Erstellung der Ausschreibung einerseits und die Durchführung des Eröffnungstermins nach § 22 VOB Teil A andererseits von verschiedenen Personen wahrgenommen werden.
3. Der Zuschlag ist auf das – unter Berücksichtigung aller vergaberechtlich maßgebenden Gesichtspunkte – wirtschaftlichste Angebot zu erteilen. Im Regelfall wird gleichwohl der Zuschlag auf das niedrigste Angebot zu erteilen sein, da bei der Beschränkten Ausschreibung und der Freihändigen Vergabe die fachliche Eignung und Leistungsfähigkeit der Bewerber vor der Aufforderung zur Angebotsabgabe zu prüfen ist. Die Ortsansässigkeit eines Bieters allein stellt ebenfalls keinen Gesichtspunkt dar, der die bevorzugte Wertung eines Angebotes rechtfertigt.

4. Sofern das wirtschaftlichste Angebot eine Abweichung vom zwanzig von Hundert zum nächst höheren Angebot aufweist, soll der günstigste Bieter von der Vergabestelle aufgefordert werden, die Kalkulation seines Angebotes schlüssig nachzuweisen.
- 5, Sofern von einem Anbieter der Nachweis der rechtlichen Zulässigkeit der Vergütung und der Zahlung der Lohnnebenkosten seiner Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer nicht zweifelsfrei geführt werden kann, soll der Zuschlag auf dieses Angebot nicht erteilt werden. Zuvor soll der Anbieter zu einer ergänzenden Stellungnahme aufgefordert werden.

IX. Dokumentation des Vergabeverfahrens

Auf eine Dokumentation des Vergabeverfahrens, insbesondere auf die Anfertigung von Submissionsprotokollen und Vergabevermerken sowie auf die vertrauliche Behandlung und sorgfältige Verwahrung der Unterlagen, ist zu achten. Sofern von den Grundsätzen gemäß III. im Einzelfall abgewichen werden soll, sind die dafür maßgeblichen Erwägungen und Gründe schriftlich festzuhalten.

X. Prüfung und Vergabeverfahren

1. Das Konsistorium ist Nachprüfungsstelle im Sinne von § 31 VOB Teil A für die Prüfung behaupteter Verstöße gegen die Einhaltung der Vergabebestimmungen bei Baumaßnahmen kirchlicher Körperschaften. Bei Zuwendungen Dritter richtet sich abweichend von Satz 1 die Nachprüfstelle nach den Zuwendungs- und Förderbestimmungen.
2. Folgende Unterlagen sind dem Konsistorium auf Anforderung für die Prüfung von Vergabeverfahren zur Verfügung zu stellen:
 - a) Verdingungsunterlagen (Veröffentlichung, Vergabekriterien, Aufforderung zur Angebotsabgabe, Bieterliste, Begründung für einen Wechsel der Vergabeart)
 - b) Submissionsprotokoll mit Ergebnis der Angebotsprüfung
 - c) Vergabevorschlag
 - d) Vergabebeschluss
 - e) Auftrags- und Leistungsverzeichnis.
3. Bei Zweifelsfragen über Auslegung oder Anwendung dieser Ordnung soll zur Gewährleistung einer einheitlichen Handhabung das Konsistorium eingeschaltet werden.

XI. Anwendungsbereich und Inkrafttreten

1. Bei Vergaben für Bauvorhaben der Landeskirche wird nach dieser Ordnung verfahren. Die anderen kirchlichen Körperschaften sollen diese Ordnung bei der Vergabe von Bauleistungen anwenden.
2. Diese Ordnung tritt am 01. Januar 2011 in Kraft.